

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisungen EAZW

Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 (Stand: 1. Januar 2011)

Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister

Personenaufnahme

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.

Übersicht

1.	Grun	Grundsätzliches4			
	1.1	Voraussetzung für die Ereignisbeurkundung	_ 4		
	1.2	Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister	_ 4		
	1.2.1	Zuständigkeit	_ 4		
		Identität			
	1.2.3	Aufnahmegründe	_ 5		
		Grundlagen			
		Prüfung			
	1.2.6	Datensatz	_ 7		
	1.3	Ereignisdatum	_ 8		
	1.4				
2.	Beurkundung der Daten über den Personenstand				
	2.1	Grundsatz der Vollständigkeit des Datensatzes	_ 6		
	2.2	Ermessen	10		
	2.3	Nachweis der Angaben über den Personenstand	10		
	2.3.1	Übertragung aus dem Familienregister	11		
		Beurkundung gestützt auf ausländische Dokumente			
	2.3.3	Beurkundung gestützt auf schweizerische Dokumente	12		
		Unstimmigkeiten bei den Grundlagen			
	2.4	Vor der Aufnahme eingetretene Zivilstandsereignisse			
	2.5	Nach der Aufnahme eingetretene Zivilstandsereignisse			
	2.6	Familienrechtliche Verhältnisse der aufgenommenen ausländischen Person	14		
	2.6.1	Ehe und eingetragene Partnerschaft	14		
	2.6.2	Kinder	14		
	2.6.3	Eltern	15		
3.	Sonderfälle15				
	3.1	Allgemeines	15		
	3.2	Natürliche Zivilstandsereignisse	16		
		Geburt	17		
		Tod	18		
	3.3	Kindesverhältnis zum Vater	19		
		Vaterschaftsvermutung			
	3.3.2	Anerkennung beim Gericht oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft			
	3.3.3	Anerkennung beim Zivilstandsamt	20		
	3.4	Adoption	21		
	3.5	Ehe und eingetragene Partnerschaft	22		
	3.6	Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand	23		
4.	Umgang mit unvollständig beurkundeten Datensätzen 2				
	4.1	Beweiskraft			
	4.2	Bekanntgabe	24		
	4.3	Bearbeitung	25		
	4.4	Ergänzung			
	4.5	Bereinigung	26		

Weisungen EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 (Stand: 1. Januar 2011) Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister

5.	Schlussbestimmungen		
	5.1	Aufhebung bisheriger Weisungen	26
	5.2	Inkrafttreten	26

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011. Ersetzen des Wortes Personendatensatz in Datensatz.
Ziffer 1.2	Neuer zweiter und dritter Absatz (Verschiebung von präzisierten Texten aus den Ziffern 2.4 und 2.5).
Ziffer 1.2.1	Präzisierung des Textes.
Ziffer 2.3.1	Präzisierung des Textes im ersten und vierten Absatz.
Ziffer 2.3.3	Präzisierung des Textes im zweiten Absatz.
Ziffer 2.4	Neuer Text in Zusammenhang mit Ziffer 1.2.
Ziffer 2.5	Neuer Text in Zusammenhang mit Ziffer 1.2.

1. Grundsätzliches

1.1 Voraussetzung für die Ereignis-

beurkundung

Personendaten können im Beurkundungssystem Infostar nur bearbeitet werden, wenn sie im System **abrufbar** sind¹. Es handelt sich dabei um eine technische Voraussetzung für die Ereignisbeurkundung. Ausserdem müssen die abrufbaren Daten der betreffenden Person **zweifelsfrei zugeordnet** werden können.

Fehlt diese Voraussetzung, so ist die betroffene ausländische Person in das Personenstandsregister aufzunehmen. Anlässlich der Aufnahme sind im Geschäftsfall Person die **aktuellen Daten über den Personenstand** zu beurkunden².

Eine ausländische Person, die bisher in einem Familienregister geführt wurde, ist in diesem Zusammenhang mit dem gemäss Registereintragung **letztbekannten Personenstand** in das Personenstandsregister zu übertragen³.

1.2 Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstands-

1.2.1 Zuständigkeit

register

Die Beurkundung der Daten über den Personenstand (Aufnahme) fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das bezüglich der betroffenen ausländischen Person oder eines Familienmitgliedes der betroffenen ausländischen Person ein Ereignis zu beurkunden oder eine Amtshandlung vorzunehmen hat. Die Aufnahme kann unter besonderen Umständen auch vorsorglich erfolgen.

Die **Aufnahme** einer ausländischen Person in das Personenstandsregister unterliegt keiner Bewilligung; die Aufsichtsbehörde kann jedoch in Einzelfällen auf Antrag des Zivilstandsamtes oder falls dies das kantonale Recht vorsieht generell mitwirken⁴.

Eine Verfügung der Aufsichtsbehörde bezüglich der Anerkennung der vor der Aufnahme eingetretenen ausländischen Ereignisse entfällt, weil es sich bei diesem Vorgang um eine durch das Zivilstandsamt zu beantwortende Vorfrage im Zusammenhang mit dem Entscheid über die Aufnahme handelt.

Sind die Daten der betroffenen ausländischen Person bisher in einem Familienregister geführt worden, so treten die **Rückerfassung und Aktualisierung** der Daten im Hinblick auf die erste Ereignisbeurkundung im Personenstandsregister an die Stelle der Aufnahme (Ziffer 2.3.1).

Art. 16 Abs. 4 ZStV.

² Art. 15a Abs. 2 ZStV.

Art. 93 Abs. 1 ZStV; Rückerfassung.

⁴ Art. 16 Abs. 6 ZStV.

1.2.2 Identität

Die Identität einer Person ist anlässlich ihrer **persönlichen Vorsprache** zu überprüfen⁵. Wer eine Amtshandlung verlangt, hat sich auszuweisen.

Die Identitätskontrolle anlässlich der Aufnahme entfällt, wenn die betroffene Person nicht persönlich erscheint und die Daten über den Personenstand ohne ihre Mitwirkung beurkundet werden müssen.

1.2.3 Aufnahmegründe

Soweit es sich nicht um die Übertragung aus einem Familienregister nach den Regeln der Rückerfassung handelt, ist eine ausländische Person in das Personenstandsregister aufzunehmen, wenn dafür ein Grund vorliegt. Die Aufnahme ist insbesondere in folgenden Fällen begründet:

- Beurkundung eines natürlichen Ereignisses⁶
- Entgegennahme einer Erklärung⁷
- Durchführung eines Verfahrens⁸
- Beurkundung eines Gerichtsurteils oder einer Verwaltungsverfügung in Personenstandssachen⁹
- Beurkundung einer für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannten ausländischen Entscheidung oder Nachbeurkundung einer Urkunde über den Zivilstand¹⁰, wenn ein schweizerisches oder ausländisches Familienmitglied mitbetroffen ist, dessen Daten im Personenstandsregister abrufbar sind (Ehe, Partnerschaft, Kindesverhältnis).

Ist das zu beurkundende Ereignis bereits eingetreten, so ist für die Aufnahme der betroffenen ausländischen Person der Stand der Personendaten unmittelbar vor diesem Ereignis massgebend (nach der Regel: x-1).

1.2.4 Grundlagen

Ist die betroffene ausländische Person bisher in einem Familienregister geführt worden, sind ihre Daten über den Personenstand gemäss den für die **Rückerfassung** geltenden Regeln in das Personenstandsregister zu übertragen. Gegebenenfalls sind die übertragenen Personenstandsdaten im Hinblick auf die durchzufüh-

⁵ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

⁶ Geburt und Tod.

⁷ Anerkennung eines Kindes, Wiederannahme eines früher geführten Namens.

⁸ Ehevorbereitung, Vorbereitung zur Eintragung der Partnerschaft, Einreichung eines Gesuches um Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

Adoption, Feststellung des Kindesverhältnisses, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, Namensänderung, Einbürgerung, sofern die Aufnahme nicht bereits bei Einleitung des Verfahrens erfolgt ist

Art. 32 Abs. 1 IPRG: Eheschliessung, Partnerschaft, Entstehung des Kindesverhältnisses.

rende Ereignisbeurkundung gestützt auf die Vorlage weiterer Dokumente zu **aktualisieren** (Ziffer 2.3.1).

Stehen die Daten der betroffenen ausländischen Person in keinem Familienregister zur Verfügung, sind die Angaben für die Beurkundung der aktuellen Daten über den Personenstand den entsprechenden **Dokumenten** zu entnehmen (Ziffern 2.3.2 und 2.3.3).

Erweist es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar, Dokumente zum Nachweis der aktuellen Daten über den Personenstand zu beschaffen, kann das Zivilstandsamt mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine **Erklärung**¹¹ betreffend nicht oder in ungenügender Form nachgewiesene Angaben entgegennehmen, soweit sie **glaubwürdig und nicht streitig** sind. Die Erklärung bildet zusammen mit möglichen vorhandenen Dokumenten die Grundlage für die Beurkundung der Daten über den aktuellen Personenstand (Aufnahme).

Sind die Angaben **streitig**, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung, wenn die betroffene Person ein schützenswertes persönliches Interesse glaubhaft macht. Als Grundlage für die Aufnahme der betroffenen Person in das Personenstandsregister dient in diesem Fall die **gerichtliche Feststellung**¹² der Daten über den aktuellen Personenstand.

1.2.5 Prüfung

Es ist in geeigneter Weise zu prüfen, ob die nachgewiesenen Daten über den Personenstand richtig sind und den **neuesten Stand** belegen¹³. Wer seine eigenen Dokumente vorlegt, hat in diesem Zusammenhang die persönliche Erklärung abzugeben, dass die Angaben richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Formular 0.1.1)¹⁴.

Besteht dazu ein Anlass, ist die Echtheit der vorgelegten Ausweise und Dokumente vor der Beurkundung der Daten über den Personenstand zu überprüfen. Die beteiligten Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, dabei mitzuwirken¹⁵. Wurde ein Dokument nachweislich verfälscht, gefälscht oder wird es unrechtmässig verwendet, so ist es zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde einzuziehen¹⁶. Bei begründetem Verdacht bezüglich Fälschung oder Missbrauch ist von Amtes wegen eine Über-

Art. 41 ZGB.

¹² Art. 42 ZGB.

¹³ Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV.

¹⁴ Art. 16a Abs. 1 Bst. a ZStV.

¹⁵ Art. 16 Abs. 5 ZStV.

¹⁶ Art. 16 Abs. 7 ZStV.

prüfung der Umstände einzuleiten. Dabei kann die Mitwirkung der schweizerischen Vertretung im Land, in dem das Dokument angeblich ausgefertigt worden ist, oder im Herkunftsland der betroffenen Person verlangt werden¹⁷.

Die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister darf nur erfolgen¹⁸, wenn zweifelsfrei feststeht, dass sie ihre eigenen Daten nachweist. Bestehen Zweifel über die Identität der Person.

- weil sie keinen Ausweis (Pass, Identitätskarte) vorlegt,
- weil sie unter verschiedenen Namen aufgetreten ist oder unglaubwürdige Angaben macht,
- weil unklare oder ungenügende Personendaten ihre eindeutige Identifizierung nicht erlauben,
- weil die Personendaten widersprüchlich (streitig) sind oder
- weil der begründete Verdacht besteht, dass sie Dokumente (d.h. die Daten einer anderen Person) missbräuchlich benutzt,

so ist die Aufnahme in das Personenstandsregister bis zur definitiven Klärung zu **verweigern**. Auf Verlangen der betroffenen Person ist eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Vorbehalten bleibt die Aufnahme der betroffenen ausländischen Person ohne Identitätskontrolle in **Sonderfällen**, wenn übergeordnete Interessen dies rechtfertigen, oder der ausnahmsweise Verzicht auf eine Aufnahme, sofern dadurch keine Beurkundungspflicht verletzt wird.

1.2.6 Datensatz

Anlässlich der **Aufnahme** einer ausländischen Person in das Personenstandsregister sind gemäss den geltenden Vorschriften folgende nachzuweisenden Angaben¹⁹ zu beurkunden²⁰:

- Familienname
- Ledigname
- Vornamen
- Andere Namen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort

¹⁷ Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZStV.

¹⁸ Art. 28 Abs. 1 ZStV; Beurkundung der Daten über den Personenstand.

¹⁹ Elemente des Datensatzes.

Art. 8 Bst. c Ziff. 1-4; Bst. d; Bst. e Ziff. 1 und 3; Bst. f Ziff. 1-2; Bst. g Ziff 1 und 3; Bst. j; Bst. I Ziff. 1-6; Bst. m Ziff. 1-6 und Bst. n ZStV.

- Zivilstand
- Datum der letzten Änderung des Zivilstandes
- Staatsangehörigkeit
- Lebensstatus
- Todesdatum
- Todesort
- Familiename des Vaters
- Vornamen des Vaters
- Andere Namen des Vaters
- Familienname der Mutter
- Vornamen der Mutter
- Andere Namen der Mutter

Zusätzlich sind die Namen der Adoptiveltern zu erfassen, wenn es sich um eine sogenannte einfache Adoption nach ausländischem Recht handelt, welche ohne Einfluss auf die Rechtsverhältnisse der leiblichen Abstammung bleibt. Bei einer Volladoption treten jedoch die Namen der Adoptiveltern an die Stelle der Angaben über die leiblichen Eltern, weil das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern durch die Volladoption von Gesetzes wegen erloschen ist. Handelt es sich um eine Stiefkindadoption, bleibt das Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil hingegen unberührt.

Verstorbene ausländische Personen sind nur in begründeten Ausnahmefällen in das Personenstandsregister aufzunehmen (z.B. im Hinblick auf die Verknüpfung mit als lebend geführten Familienmitgliedern).

1.3 Ereignisdatum

Das Datum des der Aufnahme vorangegangenen letzten im Ausland oder in der Schweiz beurkundeten Ereignisses betreffend die in das Personenstandsregister aufzunehmende ausländische Person ist bei der Beurkundung der Daten über den Personenstand (Aufnahme) als erstes Ereignisdatum im Beurkundungssystem zu erfassen.

1.4 Verbot der mehrfachen Aufnahme der gleichen Person

In jedem Fall ist gestützt auf sämtliche Suchkriterien, die das Beurkundungssystem zur Verfügung stellt, zwingend und eingehend abzuklären, ob Daten der betroffenen ausländischen Person im Personenstandsregister abrufbar sind. Wird ein vollständiger oder unvollständiger Datensatz einer ausländischen Person im Personenstandsregister geführt, ist eine erneute Aufnahme verboten. Die abrufbaren Daten sind für die weitere Bearbeitung²¹ verbindlich²².

²¹ Geschäftsfälle.

²² Art. 15 Abs. 1 ZStV.

Wird festgestellt, dass die betroffene Person im Personenstandsregister doppelt oder gar mehrfach geführt wird, sind **unverzüglich** Abklärungen im Hinblick auf die Bereinigung der Datenlage einzuleiten.

2. Beurkundung der Daten über den Personenstand

2.1 Grundsatz der Vollständigkeit des Datensatzes

Das Zivilstandsamt ist zur Beurkundung des **vollständigen Datensatzes** der betroffenen Person verpflichtet, soweit der Nachweis der Angaben mit zumutbarem Aufwand gelingt. Es ist nicht zulässig, in diesem Zusammenhang Aufgaben aufzuschieben oder einem anderen Zivilstandsamt zu überbinden²³.

Ist es nach Erfahrung und realistischer Einschätzung der Umstände unwahrscheinlich oder ausgeschlossen, innert einer vertretbaren Frist lückenlos alle Daten über den Personenstand der betroffenen ausländischen Person nachzuweisen, muss entsprechend der **Dringlichkeit** des anschliessend zu beurkundenden Zivilstandsereignisses ausnahmsweise die **Unvollständigkeit** des Datensatzes in Kauf genommen werden. Die Interessenabwägung zwischen der Dringlichkeit der Beurkundung und dem Erfordernis der Vollständigkeit des Datensatzes liegt in der Verantwortung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten (pflichtgemässes Ermessen: Ziffer 2.2).

Es sind alle nachgewiesenen Daten, **mindestens** aber folgende Angaben über den Personenstand einer ausländischen Person im Personenstandsregister zu beurkunden²⁴:

- Familienname
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsjahr (wenn das Geburtsdatum nicht bekannt ist)
- Lebensstatus

Ist die betroffene Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, sind die Regeln über die Aufnahme in das Personenstandsregister auf die mitbetroffene Person sinngemäss anwendbar.

Beispielsweise die Angaben über die Abstammung offenzulassen, wenn die Beschaffung einer Geburtsurkunde mit Angaben über die Eltern aus dem Geburtsland ohne weiteres möglich ist.

Sind die entsprechenden Angaben nicht belegt oder streitig, ist die Staatsangehörigkeit als "ungeklärt" und der Zivilstand als "unbekannt" zu bezeichnen; die übrigen Rubriken werden nicht ausgefüllt.

2.2 Ermessen

Im Einzelfall ist nicht immer klar, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass bei der Beurkundung der Daten über den Personenstand vom Grundsatz der Vollständigkeit des Datensatzes abgewichen werden darf. Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte verfügt über einen Ermessensspielraum. Es ist ihm aber nicht freigestellt, beliebig oder gar willkürlich zu handeln. Es muss vielmehr nach pflichtgemässem Ermessen entschieden werden.

Die Hinweise bezüglich des Vorgehens in Sonderfällen (Ziffer 3) gelten als Richtlinien für die **generelle Ermessensausübung** im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes. In erster Linie ist jedoch die **individuelle Ermessensausübung** zu beachten. Sie dient der **Einzelfallgerechtigkeit** im Hinblick auf eine angemessene und sachgerechte Lösung. Kommt es bei der Anwendung zwischen individueller und genereller Ermessensausübung zu Differenzen, geht die individuelle Ermessensausübung im Zweifel vor.

2.3 Nachweis der Angaben über den Personenstand

Vorzulegen sind Dokumente über

- die Geburt (Ort und Datum);
- die Abstammung (Namen der Eltern, soweit ein Kindesverhältnis besteht);
- das aktuelle Geschlecht:
- die aktuellen Namen (Familiennamen, Vornamen, andere Namen);
- den aktuellen Zivilstand;
- die aktuelle Staatsangehörigkeit.

Personen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben die Eheurkunde bzw. die Partnerschaftsurkunde beizubringen. Ausserdem sind die Angaben über den Personenstand der aktuellen Ehefrau bzw. des aktuellen Ehemannes oder der aktuellen Partnerin bzw. des aktuellen Partners nachzuweisen.

Ist die letzte Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst worden, genügt der Nachweis der Auflösung und des Datums, seit dem die Auflösung rechtskräftig ist. Angaben über frühere Ehen oder Partnerschaften sind nur in begründeten Fällen nachzuweisen.

Von allen vorgelegten Dokumenten, die sofort oder später wieder ausgehändigt werden, sind Fotokopien aufzubewahren. Die Übereinstimmung des Beleges mit dem zurückgegebenen Originaldokument ist zu bescheinigen.

2.3.1 Übertragung aus dem Familienregister

Wenn die Daten der betroffenen ausländischen Person in einem Familienregister geführt worden sind, ist die **Rückerfassung** zu veranlassen, auch wenn diese nach der Übertragung gestützt auf beizubringende Ereignisdokumente **aktualisiert** werden müssen, bevor ein neues Ereignis beurkundet werden kann.

Wurde die betroffene ausländische Person in **mehreren Familienregistern** geführt, weil sie mehrmals mit Personen verheiratet war, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, ist der Stand der letzten Eintragung für die Rückerfassung massgebend.

Nach der Übertragung der Daten über den Personenstand einer ausländischen Person aus dem Familienregister (Rückerfassung), ist wenn möglich unter Mitwirkung der betroffenen Person abzuklären, ob im Hinblick auf die Beurkundung des neuesten Ereignisses vorgängig eine **Aktualisierung** im Personenstandsregister durchzuführen ist²⁵. Zu diesem Zwecke sind alle seit der Austragung aus dem Familienregister eingetretenen Ereignisse nach Möglichkeit lückenlos mit Urkunden zu belegen.

Die Aktualisierung der Daten nach der Rückerfassung im Hinblick auf die erste Ereignisbeurkundung im Personenstandsregister erfolgt im Sinne eines Sonderfalles in einem einzigen Vorgang im Geschäftsfall Person in der Funktion "Neuer Eintrag" gestützt auf die gesammelten schweizerischen und ausländischen Urkunden. Als Ereignisdatum (Systemdatum) gilt das Datum des letzten Ereignisses. Ist das letzte Ereignis in der Schweiz in Papierform im betreffenden Ereignisregister beurkundet worden, erfolgt die Aktualisierung im Personenstandsregister ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde, auch wenn frühere Ereignisse im Ausland eingetreten sind. Sind hingegen alle Ereignisse oder mindestens das letzte Ereignis im Ausland eingetreten, setzt die Aktualisierung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde voraus²⁶.

2.3.2 Beurkundung gestützt auf ausländische Dokumente

Zivilstandsurkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein²⁷, wenn es sich um **Auszüge aus ausländischen Registern** handelt, die fortgeschrieben werden. Allerdings sind auch jüngere Dokumente zurückzuweisen, wenn der Inhalt nicht dem aktuellen Stand der Daten entspricht, und ältere Dokumente sind zulässig, wenn der Inhalt den neuesten Stand belegt.

²⁷ Art. 16 Abs. 2 ZStV.

²⁵ Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV.

²⁶ Eintragungsverfügung gemäss Art. 32 IPRG.

Ausländische **Gerichtsurteile** und **Verwaltungsverfügungen** in Personenstandssachen müssen rechtskräftig sein.

Ausländische Urkunden, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen **Übersetzung** begleitet sind²⁸. Die Zurückweisung ist dann begründet, wenn Gefahr besteht, dass der Inhalt nicht richtig verstanden wird. Die Übersetzung darf sich auf den wesentlichen Inhalt des Dokumentes beschränken, soweit dieser für die Beurkundung der Daten über den Personenstand von Bedeutung ist.

2.3.3 Beurkundung gestützt auf schweizerische Dokumente

Sind die Daten der betroffenen ausländischen Person ohne Bezug zu einem schweizerischen Familienmitglied in einem oder in mehreren schweizerischen Ereignisregistern auf Papier beurkundet worden, dienen diese zum Nachweis der aktuellen Daten über den Personenstand. Die mit schweizerischen Zivilstandsdokumenten nachgewiesenen Personendaten sind unverändert in das Personenstandsregister aufzunehmen, sofern nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

Wenn die Daten einer ausländischen Person in mehreren schweizerischen Ereignisregistern wiederholt beurkundet worden sind²⁹, ist in der Regel die letzte Eintragung für die Datenerfassung massgebend.

Die entsprechenden **Zivilstandsurkunden** sind wenn möglich von der betroffenen Person beizubringen (z.B. Geburtsurkunde, letzte Eheurkunde). Wird die Mitwirkung verweigert, ist sie nicht möglich oder ist die Klärung eines Sachverhaltes nötig, können auch **beglaubigte Fotokopien** von Registereintragungen und Belegen oder die **Originalbelege** zum beurkundeten Zivilstandsereignis von Amtes wegen kostenfrei angefordert werden³⁰.

Urteile und Verfügungen schweizerischer Gerichte und Verwaltungsbehörden³¹ sind für die Beurkundung der Daten über den Personenstand ohne Nachweis einer Anerkennung durch die ausländischen Heimatbehörden der betroffenen ausländischen Person verbindlich. Das gilt auch für die Namenserklärung nach der gerichtlichen Auflösung der Ehe (Wiederannahme des vor der Ehe geführten oder angestammten Namens).

²⁸ Art. 3 Abs. 4 ZStV.

²⁹ z.B. im Geburtsregister und mehreren Eheregistern.

³⁰ Art. 47 Abs. 2 Bst. b und c ZStV.

z.B. Ehescheidung, Namensänderung.

2.3.4 Unstimmigkeiten bei den Grundlagen

Weisen die verschiedenen Dokumente im Vergleich miteinander formelle **Differenzen oder Unstimmigkeiten** auf, so ist abzuklären, in welcher Form die Angaben in das Personenstandsregister aufzunehmen sind (z.B. Klärung der aktuell gültigen Namensführung, der Schreibweise der Namen, der Anzahl oder Schreibform von Vornamen, der massgebenden Transliteration³², der aktuellen Staatsangehörigkeit).

Die definitiv zu beurkundenden Angaben über den Personenstand sind nach Möglichkeit im Rahmen der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person festzulegen. Diese hat gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c ZStV eine schriftliche Erklärung über die **Richtigkeit und Aktualität** der erfassten Daten zu unterzeichnen, welche zusammen mit den Belegen zu archivieren ist (Formular 0.1.1; Bestätigung der erfassten Personendaten)³³.

Die Behebung von Unstimmigkeiten³⁴ in den in Papierform geführten Registern ist nur dann zwingend, wenn die betroffene Person dies verlangt.

2.4

Vor der Aufnahme eingetretene Zivilstandsereignisse

Die vor der Aufnahme in der Schweiz in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern beurkundeten Ereignisse dürfen im Personenstandsregister nicht ein zweites Mal beurkundet werden.

Vor der Aufnahme im Ausland eingetretene Ereignisse, Entscheidungen und Erklärungen gelten als für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt (Ziffer 1.2), soweit sie Wirkungen auf den anlässlich der Aufnahme beurkundeten Personenstand entfalten. Sie dürfen nicht nachbeurkundet werden.

2.5

Nach der Aufnahme eingetretene Zivilstandsereignisse Alle nach der **Aufnahme**³⁵ bzw. nach der **Rückerfassung**³⁶ **und Aktualisierung** der Personendaten (Ziffer 2.3.1) in der Schweiz oder im Ausland eingetretenen Ereignisse sind im Personenstandsregister chronologisch³⁷ und lückenlos zu beurkunden. Sind die Ereignisse im Ausland eingetreten, unterliegt die Nachbeurkundung der Verfügung³⁸ der zuständigen Aufsichtsbehörde.

³² Übertragung aus nicht lateinischen Schriften.

³³ Art. 16a Abs. 1 Bst. a ZStV.

³⁴ Kreisschreiben Nr. 20.07.10.02 vom 1. Oktober 2007 betr. "Behebung von Unstimmigkeiten in geschlossenen Zivilstandsregistern".

³⁵ Art. 15a Abs. 2 ZstV.

³⁶ Art. 93 Abs. 1 ZStV.

³⁷ Art. 15 Abs. 3 ZStV.

³⁸ Art. 32 Abs. 1 IPRG; Art. 23 Abs. 2 ZStV.

2.6
Familienrechtliche
Verhältnisse der
aufgenommenen
ausländischen
Person

2.6.1 Ehe und eingetragene Partnerschaft Ist die in das Personenstandsregister aufzunehmende ausländische Person im Zeitpunkt der Aufnahme **verheiratet** oder lebt sie **in einer eingetragenen Partnerschaft**, so ist die mitbetroffene Person gestützt auf den entsprechenden Nachweis³⁹ und die erforderlichen Dokumente betreffend die Angaben über den Personenstand ebenfalls in das Personenstandsregister aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Datensätze der beiden Personen miteinander zu verknüpfen⁴⁰.

Wurde die mitbetroffene Person zu einem früheren Zeitpunkt in anderem Zusammenhang in das Personenstandsregister aufgenommen, ist die Verknüpfung unverzüglich vorzunehmen, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft immer noch besteht.

2.6.2 Kinder

Anlässlich der Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person ist nach Möglichkeit abzuklären (Befragung), ob vor der Aufnahme im Inland oder im Ausland begründete Kindesverhältnisse bestehen. Soweit die benötigten Dokumente und Angaben beigebracht oder auf Grund der in Papierform geführten schweizerischen Zivilstandsregistern bekanntgegeben werden können, ist die Aufnahme der Kinder insbesondere während ihrer Unmündigkeit zwingend.

Kinder der betroffenen Person sind mit dem im Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Personenstand gleichzeitig aufzunehmen. Die Aufnahme und Verknüpfung mit dem betroffenen Elternteil kann ausnahmsweise auch nachträglich erfolgen, darf aber nicht aufgeschoben oder einem anderen Zivilstandsamt überbunden werden, wenn die erforderlichen Dokumente beigebracht werden.

Ist ein Kind der betroffenen ausländischen Person im Familienregister eingetragen worden, weil es einen schweizerischen Elternteil hat oder eingebürgert worden ist, so ist es unverzüglich und zwingend in das Personenstandsregister zu übertragen und mit dem aufgenommenen ausländischen Elternteil zu verknüpfen. Übertragung und Verknüpfung fallen in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, dem das Familienregister zur Verfügung steht. Dieses handelt auch ohne Aufforderung, sobald es das Abstammungsverhältnis in anderem Zusammenhang feststellt.

Die im Familienregister eingetragenen Daten eines ausländischen Kindes sind gemäss den Regeln betreffend die Familienregisterfüh-

Eheurkunde, Partnerschaftsurkunde oder eine andere Urkunde, mit welcher das Rechtsverhältnis direkt oder indirekt belegt werden kann.

⁴⁰ Art. 15 Abs. 4 ZStV.

rung bis zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht aktualisiert worden. Das ausländische Kind ist trotzdem nach den für die Rückerfassung geltenden Regeln unverändert in das Personenstandsregister zu übertragen. Die Daten sind im Personenstandsregister zu aktualisieren, sobald ein Ereignis zu beurkunden ist.

Das zu einem früheren Zeitpunkt in das Personenstandsregister aufgenommene oder aus dem Familienregister übertragene Kind ist mit dem später aufgenommenen ausländischen Elternteil unverzüglich zu verknüpfen. Die Verknüpfung fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches den ausländischen Elternteil in das Personenstandsregister aufgenommen hat. Im Falle der Unterlassung ist jedes Zivilstandsamt meldepflichtig, das die fehlende Verknüpfung feststellt.⁴¹

2.6.3 Eltern

Die ausländische Mutter oder der ausländische Vater einer in das Personenstandsregister aufgenommenen ausländischen Person wird nur **ausnahmsweise**, in speziell begründeten Fällen, ebenfalls in das Personenstandsregister aufgenommen.

Elternteile einer ausländischen Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, sind im Rahmen der Regeln über die Rückerfassung aufzunehmen und mit der betroffenen ausländischen Person zu verknüpfen. Sind sie bereits aufgenommen worden, ist die Verknüpfung unverzüglich vorzunehmen⁴².

3. Sonderfälle

3.1 Allgemeines

Jede Amtshandlung ist **unverzüglich** einzuleiten und jedes Ereignis ist unverzüglich zu beurkunden. Dies setzt voraus, dass die Daten über den Personenstand der betroffenen Person im System **abrufbar, vollständig, richtig** und auf dem **neuesten Stand** sind.

Falls die Daten über den Personenstand der betroffenen Person im System nicht abrufbar sind, muss somit der Datensatz unverzüglich und vollständig beurkundet werden. Allenfalls ist unter Ausübung des pflichtgemässen Ermessens (Ziffer 2.2) zu prüfen, ob der Datensatz ausnahmsweise unvollständig beurkundet werden darf und bis zu welchem Grad die Unvollständigkeit zulässig ist. In diesem Zusammenhang liegt ein Sonderfall insbesondere dann vor, wenn

⁴¹ Art. 15 Abs. 4 ZStV.

⁴² Art. 15 Abs. 4 ZStV.

- sich die Beurkundung der Daten über den Personenstand der betroffenen ausländischen Person im Hinblick auf die Durchführung der Amtshandlung oder eine dringende Ereignisbeurkundung in ungewöhnlicher Weise verzögert, weil die Angaben über den Personenstand nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand nachgewiesen werden können;
- zu prüfen ist, ob die betroffene ausländische Person ausnahmsweise gestützt auf nicht oder nur beschränkt überprüfbare Dokumente bloss mit einem unvollständigen Datensatz in das Personenstandsregister aufgenommen werden kann⁴³;
- die Aufnahme der betroffenen ausländischen Person in das Personenstandsregister zu verweigern ist, weil selbst Mindestangaben über den Personenstand nicht genügend belegt werden und zudem die Voraussetzungen für die Entgegnnahme einer Erklärung gemäss Artikel 41 ZGB nicht erfüllt sind;
- auf die Aufnahme der betroffenen ausländischen Person verzichtet wird und bloss die Personenstandsdaten der vom Ereignis mitbetroffenen Person im Geschäftsfall Person nachgeführt werden:
- der im System abrufbare Datensatz nicht alle Elemente betreffend den Personenstand enthält und deshalb zu prüfen ist, ob die Datenbearbeitung zwingend die vorgängige Ergänzung des beurkundeten Datensatzes voraussetzt;
- die im System abrufbaren Daten unvollständig beurkundet worden sind und deshalb eine sichere Zuordnung des Datensatzes zu einer bestimmten Person ohne spezielle Abklärung unter Mitwirkung der betroffenen ausländischen Person nicht erlauben.

Verzögert sich ein Beurkundungsvorgang, so kann auf Verlangen über den Stand des Verfahrens und den Grund der Verzögerung jederzeit eine **zweckgebundene Bestätigung** abgegeben werden.

Das Dokument ist als "zivilstandsamtliche Bestätigung" zu bezeichnen. Es ist an die Dienststelle zu richten, die es für einen Entscheid oder die Erfüllung einer dringenden gesetzlichen Aufgabe benötigt. Der Zweck ist aufzuführen. Ausserdem ist die **Gültigkeit** der Bestätigung zu befristen.

3.2 Natürliche Zivilstandsereignisse

Geburten und Todesfälle, die sich auf dem schweizerischen Staatsgebiet ereignen, müssen von Gesetzes wegen **ausnahmslos** und **kurzfristig** beurkundet werden. Es besteht ein erhebliches **öffentliches und privates Interesse** an einer möglichst raschen Beurkundung von Geburt und Tod. Nachgewiesene Daten sind deshalb unverzüglich zu beurkunden⁴⁴.

⁴³ Art. 15a Abs. 4 und 5 ZStV.

⁴⁴ Art. 19 ZStV.

Bei der Beurkundung der natürlichen Zivilstandsereignisse müssen Formvorschriften zurücktreten. In Ausnahmefällen dürfen deshalb vorläufig auch unvollständige Datensätze einer ausländischen Person beurkundet werden. In speziell gelagerten Fällen genügt es, dass die betroffenen ausländischen Personen den Behörden seit ihrer Einreise in die Schweiz unter den verwendeten Angaben bekannt sind.

3.2.1 Geburt

In begründeten **Ausnahmefällen** ist die Mutter mit Mindestangaben über den Personenstand in das Personenstandsregister aufzunehmen⁴⁵. Ist sie verheiratet, muss der Ehemann ausnahmsweise mit Mindestangaben über den Personenstand aufgenommen werden, wenn weitere Angaben über den Personenstand nicht nachgewiesen werden können.

Liegen keine Dokumente vor und scheint die Beschaffung innert vernünftiger Frist unmöglich oder unzumutbar, sind im Sinne der verwaltungsmässigen Sicherstellung der Tatsache der Geburt auch Daten zu verwenden, unter denen die Frau den schweizerischen Behörden bekannt ist. Wenn sie erklärt, verheiratet zu sein, müssen auch die Daten über den Personenstand ihres ausländischen Ehemannes unter den gleichen Voraussetzungen beurkundet und mit demjenigen der Mutter des Kindes verknüpft werden (Eheverhältnis).

Können weder die Ledigkeit noch eine bestehende oder aufgelöste Ehe direkt oder indirekt nachgewiesen werden, so ist der Zivilstand der Mutter bei der Aufnahme in das Personenstandsregister als "unbekannt" zu beurkunden. Als Folge dieses Vorgehens bleibt das Kind anlässlich der Beurkundung der Geburt **rechtlich vaterlos**. Deshalb ist in diesem Falle die nachgeburtliche Anerkennung durch den biologischen Vater oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sofort möglich.

Ist ein Kindesverhältnis als Folge einer nachgewiesenen Heirat⁴⁶ zu einem ausländischen Manne zu beurkunden, dessen Personendaten bis auf die Namen unbekannt sind (weniger als die Mindestangaben), können diese Namen nach der Beurkundung der Geburt beim Kind im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" als **Ergänzung der Daten über den Personenstand** fortgeschrieben werden. Auf die Aufnahme des ausländischen Vaters in das Personenstandsregister wird ausnahmsweise verzichtet. Der Vor-

Zivilstand der Mutter als "verheiratet seit ..." beurkunden; allenfalls gestützt auf Erklärung nach Art. 41 ZGB.

⁴⁵ Art. 15a Abs. 4 ZStV.

gang ist im System als Zusatzangabe mit "väterliche Abstammung" zu begründen. Eine spätere Aufnahme der Person und Verknüpfung mit dem Kind bleibt vorbehalten, sobald die Angaben über den Personenstand beweiskräftig dokumentiert werden.

3.2.2 Tod

Können Angaben über den Personenstand nur unvollständig nachgewiesen oder innert vernünftiger Frist keine Dokumente beigebracht werden, ist die verstorbene ausländische Person im Hinblick auf die verwaltungsmässige Sicherstellung der Tatsache des Todes mit den Daten in das Personenstandsregister aufzunehmen, unter denen sie den Behörden in der Schweiz bekannt war⁴⁷.

Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, dürfen Unvollständigkeit und Unstimmigkeiten in Kauf genommen werden, weil der Datensatz im System nach der Beurkundung des Todes für eine weitere Ereignisbeurkundung nicht zur Verfügung steht.

War die Person den Behörden unter mehreren Namen bekannt, erfolgt die Aufnahme mit den Personendaten, die aufgrund der vorzunehmenden Abklärungen am ehesten als richtig eingeschätzt werden dürfen. Dieses Vorgehen ist im Zweifelsfall der Beurkundung des Todes einer unbekannten Person vorzuziehen, weil es vorerst um die Sicherstellung des Sachverhaltes "Tod einer in der Schweiz unter einem bestimmten Namen bekannten Person" geht und nicht um die sichere Identifikation der verstorbenen Person. Die Möglichkeit der Berichtigung oder Ergänzung der Personendaten gestützt auf entsprechende Dokumente steht jederzeit offen.⁴⁸

War die verstorbene ausländische Person verheiratet oder lebte sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist gleichzeitig die betroffene überlebende ausländische Person in das Personenstandsregister aufzunehmen, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nachgewiesen wird und die überlebende Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, wird die bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht nachgewiesen oder werden die erforderlichen Dokumente für die Beurkundung des Personenstandes nicht beigebracht, ist auf die Aufnahme der überlebenden ausländischen Person zu verzichten.

⁴⁷ Art. 15a Abs. 5 ZStV.

⁴⁸ Art. 15a Abs. 6 ZStV.

3.3 Kindesverhältnis zum Vater

Die Beurkundung der väterlichen Abstammung ist im Interesse des Kindes. Dieses überwiegt gegenüber Formvorschriften betreffend die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister. Das formale Vorgehen bei der Beurkundung der Daten über den Personenstand des Vaters wird dadurch relativiert. In begründeten Ausnahmefällen ist deshalb der Vater bloss mit den Mindestangaben über den Personenstand in das Personenstandsregister aufzunehmen.

Wenn der betroffene ausländische Mann mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, bildet der Nachweis des Zivilstandes keine Voraussetzung für die Begründung des Kindesverhältnisses zum Kind. Weder die Anerkennung beim Zivilstandsamt oder beim Gericht noch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft dürfen verweigert werden, wenn der **Zivilstand** des Vaters oder beispielsweise dessen **Abstammung** unbekannt oder ungeklärt sind, weil die entsprechenden Angaben nicht nachgewiesen werden. Auch ein ungeklärter **Wohnsitz** oder die Weigerung, Dokumente betreffend die ausländische **Ehefrau** des Anerkennenden beizubringen bilden keine Gründe, um die Beurkundung der Vaterschaft zu verweigern.

Der als unbekannt beurkundete Zivilstand der Mutter darf nicht zur Verweigerung der Beurkundung der väterlichen Abstammung führen. Die Anerkennung eines rechtlich vaterlosen Kindes durch den biologischen Vater oder die gerichtliche Feststellung des Kindesverhältnisses liegt im höher einzustufenden Interesse des Kindes als die vorgängige Klärung des vorläufig als "unbekannt" beurkundeten Zivilstandes der Mutter (Ziffer 3.2.1).

3.3.1 Vaterschaftsvermutung

Wenn die in das Personenstandsregister aufzunehmende Mutter des Kindes verheiratet ist, muss der ausländische Ehemann ebenfalls aufgenommen werden. Bei der Beurkundung der Geburt des Kindes ist die gesetzliche Vaterschaftsvermutung zu berücksichtigen, sofern das massgebliche Recht dies vorsieht.

Auf eine Aufnahme des ausländischen Ehemannes mit Mindestangaben ist zu verzichten, wenn nach dem massgeblichen Recht keine gesetzliche Vaterschaftsvermutung besteht.

3.3.2 Anerkennung beim Gericht oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Werden die **Mindestangaben** über den Personenstand des ausländischen Vaters nicht zweifelsfrei belegt, ist auf eine Aufnahme des Vaters in das Personenstandsregister gestützt auf die Mitteilung des Gerichts⁴⁹ zu verzichten. Es genügt **ausnahmsweise**, die väterliche Abstammung beim Kind im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu beurkunden. Der Vorgang ist im System als Zusatzangabe mit "Anerkennung beim Gericht am ..." bzw. mit "Feststellung der Vaterschaft am ..." zu begründen.

Besitzt das betroffene Kind das Schweizer Bürgerrecht, fällt die Nachführung bei diesem Vorgehen in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes.

Handelt es sich um ein vor dem Jahr 2005 in der Schweiz geborenes ausländisches Kind, das in kein Familienregister übertragen worden ist, so genügt in diesem Ausnahmefall die Eintragung der Randanmerkung über die Anerkennung beim Gericht oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft im Geburtsregister. Die spätere Aufnahme des Kindes in das Personenstandsregister aus anderen Gründen unter Berücksichtigung der väterlichen Abstammung bleibt vorbehalten.

3.3.3 Anerkennung beim Zivilstandsamt

Der anerkennungswillige Ausländer hat sich im Hinblick auf die Aufnahme in das Personenstandsregister auszuweisen und seine **Daten über den Personenstand** vollständig zu dokumentieren. Kann er sich nicht ausweisen, muss seine **Identität** auf andere Weise festgestellt werden.

Können die Mindestangaben über den Personenstand nicht oder nur ungenügend nachgewiesen werden und steht aus diesem Grunde die Identität nicht zweifelsfrei fest, so ist auf die Aufnahme der betroffenen Person in das Personenstandsregister zu verzichten. Trotzdem ist die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft im Interesse des Kindes auf einem entsprechenden Formular im Sinne der geltenden Beurkundungsbestimmungen entgegenzunehmen. Dabei sind die Angaben über den Personenstand zu berücksichtigen, unter denen die betroffene ausländische Person den Behörden seit ihrer Einreise bekannt ist. Das Vorgehen wird in diesem Fall vom Beurkundungssystem nicht unterstützt. Es ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Die väterliche Abstammung ist gestützt auf die entgegengenommene Erklärung über die Vaterschaft beim Kind im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu beurkunden. Der Vor-

⁴⁹ Art. 40 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 ZStV.

gang ist im System als Zusatzangabe mit "Anerkennung am ..." zu begründen. Besitzt das betroffene Kind das Schweizer Bürgerrecht, fällt die Nachführung gestützt auf die zu übermittelnde Erklärung über die Vaterschaft in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes.

Ist das von einem schweizerischen Vater anzuerkennende ausländische Kind im Ausland geboren worden und die Daten seiner ausländischen Mutter im System nicht abrufbar, müssen vorerst die Daten über den Personenstand seiner Mutter im Hinblick auf die Beurkundung von Geburt und Anerkennung im Personenstandsregister beurkundet werden.

Können die Angaben über die ausländische Mutter des Kindes nicht oder nur ungenügend nachgewiesen werden, so ist sie ausnahmsweise mit den Mindestangaben in das Personenstandsregister aufzunehmen, damit die Geburt des Kindes gestützt auf die ausländische Geburtsurkunde und anschliessend die Anerkennung durch den schweizerischen Vater beurkundet werden können.

3.4 Adoption

Wird ein **schweizerisches Kind** durch ausländische Personen adoptiert, sind diese vor der Beurkundung der Adoption in das Personenstandsregister aufzunehmen. Auf die Aufnahme der ausländischen Eltern ist jedoch zu verzichten, wenn die Angaben über den Personenstand nur ungenügend nachgewiesen werden können; die Fortschreibung der Personendaten des Kindes im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" genügt, wenn das Kind als Folge der Adoption das Schweizer Bürgerrecht verliert. Der Vorgang ist im System als Zusatzangabe mit "Änderung zufolge Adoption" zu begründen. Bei diesem Vorgehen fällt die Nachführung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes des Kindes.

Wird ein **ausländisches Kind**, dessen Daten im System nicht abrufbar sind, durch schweizerische Personen adoptiert, so ist auf die Aufnahme der leiblichen ausländischen Eltern des Kindes zu verzichten, wenn diese keinen Wohnsitz in der Schweiz haben oder wenn die Daten über den Personenstand nur ungenügend nachgewiesen werden. In diesem Falle genügt die Aufnahme des Kindes in das Personenstandsregister. Massgebend für die Aufnahme sind seine Daten über den Personenstand vor der Adoption (Regel x-1). Sind die Daten über den Personenstand des Kindes vor der Adoption nicht bekannt, so kann das Kind nur mit Mindestangaben, die direkt den Adoptionsunterlagen zu entnehmen sind, in das Personenstandsregister aufzunehmen. Diese Angaben müssen nicht weiter überprüft werden.

Wird ein ausländisches Kind, dessen Geburt in einem in Papierform geführten Geburtsregister in der Schweiz beurkundet worden
ist, durch ausländische Personen adoptiert, deren Daten im System
nicht abrufbar sind, so genügt die Eintragung der Randanmerkung
und die Überdeckung der Geburtseintragung durch ein Deckblatt⁵⁰.
Die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall nur erforderlich, wenn die Adoption im Ausland verfügt worden ist⁵¹.

3.5 Ehe und eingetragene Partnerschaft

Sind die Daten im System nicht abrufbar, muss die betroffene ausländische Person im Hinblick auf die Vorbereitung der Eheschliessung⁵² oder das Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft⁵³ in das Personenstandsregister aufgenommen werden. Muss der aktuelle Personenstand beurkundet werden und sind nicht alle Angaben aus den Unterlagen ersichtlich, so ist mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine Erklärung betreffend die fehlenden Angaben⁵⁴ entgegenzunehmen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die betroffene Person nachweist, dass es sich nach "hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist", die entsprechenden Urkunden zu beschaffen und die fehlenden Angaben nicht streitig sind. Bei der Abklärung, weshalb eine Beschaffung der fehlenden Dokumente nicht möglich ist, haben die beteiligten Personen mitzuwirken.

War die betroffene Person gemäss ihren Angaben noch nie verheiratet und lebte sie noch nie in einer eingetragenen Partnerschaft, genügt die Bestätigung des Zivilstandes im Zusammenhang mit der bewilligungsfreien Erklärung gemäss Artikel 98 Absatz 3 ZGB bzw. Artikel 5 Absatz 3 PartG auch für die Beurkundung des Zivilstandes anlässlich der Aufnahme in das Personenstandsregister.

Eine Erklärung darf nur von einer Person entgegengenommen werden, deren Identität **unbestritten** ist. Wer seine Identität verschleiert und unglaubwürdig ist, darf keine Erklärung abgeben. Wenn die Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht, kann sie beim Gericht auf Eintragung der geltend gemachten Angaben über ihren Personenstand in das Personenstandsregister klagen⁵⁵.

Art. 73a aZStV; AS 1972 2830.

⁵¹ Art. 32 Abs. 1 IPRG.

⁵² Art. 98 ZGB.

⁵³ Art. 5 PartG.

⁵⁴ Art. 41 Abs. 1 ZGB.

⁵⁵ Art. 42 ZGB.

3.6 Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

Sind die Daten im System nicht abrufbar, so ist die betroffene ausländische Person im Hinblick auf die Nachbeurkundung eines im Ausland erfolgten und für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannten Ereignisses⁵⁶ in das Personenstandsregister aufzunehmen. Die Angaben über den Personenstand sind den zur Verfügung stehenden ausländischen Dokumenten zu entnehmen. Massgebend ist der Personenstand unmittelbar vor dem zu beurkundenden Ereignis (nach der Regel x - 1).

Gehen aus den aus dem Ausland übermittelten Unterlagen nicht alle benötigten Angaben hervor und können sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschafft werden⁵⁷, so ist auf die Aufnahme der ausländischen Person zu verzichten. Ausnahmsweise ist bloss die Änderung des Personenstandes der mitbetroffenen Person, deren Daten im System abrufbar sind, im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu beurkunden und der Vorgang im System als Zusatzangabe zu begründen⁵⁸.

Ist im Zusammenhang mit einer im Ausland erfolgten Eheschliessung der voreheliche Zivilstand der betroffenen ausländischen Person nicht bekannt, so kann sie nicht nach der Regel x-1 in das Personenstandsregister aufgenommen werden; sie ist ausnahmsweise mit dem seit der Eheschliessung geltenden Personenstand aufzunehmen und mit der mitbetroffenen Person, deren Daten im System abrufbar sind, zu verknüpfen (Eheverhältnis).

Sind über den mit der schweizerischen Mutter nicht verheirateten ausländischen Vater des Kindes bloss seine Namen aus der ausländischen Geburtsurkunde des Kindes ersichtlich und können weitere Urkunden über den ausländischen Vater des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschafft werden, so ist auf die Aufnahme des ausländischen Mannes zu verzichten. Die väterliche Abstammung ist nach erfolgter Nachbeurkundung der Geburt des Kindes ausnahmsweise im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" mit der Begründung "Anerkennung am ..." als Zusatzangabe zu beurkunden.

Im Zusammenhang mit der im Ausland erfolgten Anerkennung eines ausländischen Kindes durch den schweizerischen Vater darf die Mutter mit Mindestangaben in das Personenstandsregister aufgenommen werden, wenn weitere Angaben über den Personenstand nicht bekannt sind und die betroffene ausländische Frau keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Sind selbst Mindestangaben über

⁵⁶ Art. 32 Abs. 1 IPRG.

⁵⁷ Z.B. weil die im Ausland geschlossene Ehe inzwischen ebenfalls im Ausland bereits wieder aufgelöst wurde.

⁵⁸ Z.B. mit "Eheschliessung; fehlende Daten".

die Mutter des Kindes nicht bekannt, so sind gestützt auf vorzulegende Urkunden die Daten über den Personenstand des Kindes zu beurkunden. Der Datensatz des Kindes ist anschliessend im Geschäftsfall Person mit demjenigen des schweizerischen Vaters zu verknüpfen.

4. Umgang mit unvollständig beurkundeten Datensätzen

4.1 Beweiskraft

Die anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person im Personenstandsregister beurkundeten und durch die nachfolgenden Ereignisbeurkundungen nachgeführten Daten über den Personenstand erbringen mit Ausnahme der Angabe betreffend die ausländische Staatsangehörigkeit den **vollen Beweis**⁵⁹. Das gilt auch für die einzelnen Elemente eines nicht vollständigen Datensatzes.

Gestützt auf die im Personenstandsregister geführten Daten⁶⁰ ausgestellte Dokumente haben die gleiche Beweiskraft⁶¹.

Vorbehalten bleibt der Nachweis der Unrichtigkeit⁶² einzelner Elemente des anlässlich der Aufnahme beurkundeten Datensatzes. Die Berichtigung fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches die betroffene Person in das Personenstandsregister aufgenommen hat.

4.2 Bekanntgabe

Erhebt eine Person Anspruch auf den beurkundeten Datensatz und macht geltend, es handle sich um ihre persönlichen Daten, hat sie sich auszuweisen. Wurde eine Person mit einem unvollständigen Datensatz in das Personenstandsregister aufgenommen, ist die Zuordnung erschwert. Je weniger Elemente eines Datensatzes beurkundet worden sind, desto aufwendiger ist eine sichere Identifizierung der betroffenen Person. Sie kann nicht ohne zusätzliche Abklärungen erfolgen. Eine Person, die Anspruch auf den abrufbaren unvollständigen Datensatz erhebt, hat sich deshalb nicht nur bloss auszuweisen, sondern zusätzlich über Umstände Auskunft zu geben, die nur der betroffenen Person selbst bekannt sind und vom Zivilstandsamt nachgeprüft werden können⁶³.

⁵⁹ Art. 9 Abs. 1 ZGB.

⁶⁰ Art. 8 ZStV.

⁶¹ Art. 48 ZStV.

⁶² Art. 9 Abs. 2 ZGB.

⁶³ Z.B. Familienbeziehungen: Zeitpunkt einer beurkundeten Geburt oder Anerkennung eines Kindes der betroffenen Person.

4.3 Bearbeitung

Wenn sich anlässlich eines zweckgebundenen Abrufes von Personendaten aus dem System herausstellt, dass der für die Bearbeitung benötigte Datensatz nicht alle Elemente enthält, ist der **Grund für die Unvollständigkeit** abzuklären, bevor die Daten weiterverwendet oder bearbeitet werden. Das Zivilstandsamt, welches die betroffene ausländische Person in das Personenstandsregister aufgenommen hat, ist anlässlich der **Abklärung** zur Zusammenarbeit verpflichtet; es hat wenn nötig Fotokopien der Belege, die für die Beurkundung des Personenstandes beigebracht worden sind, zur Verfügung zu stellen⁶⁴.

Das Zivilstandsamt entscheidet, ob die abrufbaren unvollständigen Daten über den Personenstand für die Datenbearbeitung **genügen oder ob sie vorher zwingend ergänzt** werden müssen⁶⁵. Bildet die Ergänzung eine Voraussetzung für die Datenbearbeitung, ist vorgängig das Verfahren über die Beurkundung der Angaben über den Personenstand wieder aufzunehmen (Ziffer 4.4).

4.4 Ergänzung

Ein **unvollständig beurkundeter Datensatz** ist unverzüglich zu ergänzen, sobald die entsprechenden Nachweise beigebracht werden⁶⁶. Die Ergänzung erfolgt im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag". Der Vorgang ist im System als Zusatzangabe mit "Ergänzung der Daten über den Personenstand" zu begründen. Er hat keinen Einfluss auf früher gestützt auf den unvollständigen Datensatz beurkundete Ereignisse.

Die Ergänzung fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, dem die Dokumente vorgelegt werden. Sie erfolgt ohne Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Hat die betroffene ausländische Person in der Zwischenzeit das Schweizer Bürgerrecht erworben, so fällt die Ergänzung der Angaben über den Personenstand in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes. Eingereichte Unterlagen sind von Amtes wegen dem zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln.

⁶⁴ Art. 47 Abs. 2 Bst. c ZStV.

Z.B. Nachweis des bisher als "ungeklärt" beurkundeten Zivilstandes im Hinblick auf die Vorbereitung der Eheschliessung oder das Vorverfahren zur Eintragung einer Partnerschaft; Art. 15a Abs. 6 ZStV

⁶⁶ Art. 15a Abs. 6 ZStV.

4.5 Bereinigung

Wird die Unrichtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der beurkundeten Daten über den Personenstand nachgewiesen, ist gestützt auf die vorgelegten Dokumente von Amtes wegen ein administratives Bereinigungsverfahren einzuleiten⁶⁷.

Muss das Gesuch einer betroffenen Person abgewiesen werden, ist eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann bei negativem Ausgang des administrativen Bereinigungsverfahrens beim zuständigen Gericht⁶⁸ auf Berichtigung oder Löschung der beurkundeten Daten über den Personenstand klagen⁶⁹.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisung D / F / I 20 betreffend die Beurkundung der Personenstandsdaten von Ausländerinnen und Ausländern vom 30. Mai 2005 wird aufgehoben.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

01.10.2008

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN

R:\PRIVAT\EAZW\EAZW\10 Weisungen\10.08.10.01 Personenaufnahme\10.08.10.01 In Bearbeitung\10.08.10.01 De\10.08.10.01_Weisungen_Personenaufnahme_D 5_Jan 11_V 2.0 d.doc

⁶⁷ Art. 43 ZGB.

⁶⁸ Art. 14 GestG; Art. 30 Abs. 1 ZStV.

⁶⁹ Art. 42 Abs. 1 ZGB.